



19-117 B3.5.2
Schriftliche Anfrage „Neudefinition Begriff Siedlungsabfälle“
Auswirkung auf die Entsorgungsunternehmen
GR Geschäft Nr. 40/2018 / Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Daniel Burkhardt (SVP) hat am 5. Dezember 2018 folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Mit Schreiben vom 27.11.2018 wurden die Dübendorfer Unternehmungen darüber informiert, dass der Artikel 3 der Abfallverordnung des Bundes (VVEA) angepasst wurde. Weiter informiert die Stadt Dübendorf im erwähnten Schreiben, dass zugleich per 01.01.2019 die "Abfallverordnung sowie die beiden dazugehörigen Reglemente" angepasst werden. Der suggerierte aber nicht abschliessend nachvollziehbare Zusammenhang bedeutet eine massive Praxisänderung für die Entsorgung von Abfällen von Betrieben bis 250 Mitarbeitern und eine Ausweitung der Monopolstellung der Stadt Dübendorf.

Dazu hätte ich folgende Fragen:

In welchem Zusammenhang steht die neue Definition von Siedlungsabfällen und die im Schreiben angekündigte Anpassung der kommunalen Verordnungen und Reglementen?

Wie wurde seitens Stadt festgestellt, dass die Änderung dieses Artikels eine Änderung der Praxis nötig macht? Kommt Dübendorf als einzige Gemeinde zu diesem Schluss?

Gemäss aktuellem Wissensstand reagiert die Stadt Dübendorf als einzige Gemeinde in der Umgebung mit derartigen Anpassungen auf diese Änderung des Artikel 3 der VVEA. Wieso?

Wurden entsprechende regionale Entsorgungsunternehmen angesprochen, und nach gemeinsamen Lösungen gesucht? Immerhin geht es mit dieser Änderung um massive Umsatzeinbussen. (Rund 70% des gesamten Auftragsvolumens)

Wie wird dieser Mehraufwand von der Stadt innert rund drei Monaten zufriedenstellend bewältigt?

Welchen Einfluss hat diese Änderung auf die geschlossene Gebührenrechnung "Abfall" und die entsprechenden Gebühren?"

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten schriftlich zu beantworten. Im vorliegenden Fall hätte die Beantwortung somit bis spätestens 6. Februar 2019 erfolgen sollen.



Da die Beantwortung der Anfrage im direkten Zusammenhang mit dem Geschäft "Abfallbewirtschaftung; Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten" steht, das vom Stadtrat erstmals im März 2019 behandelt wurde, ist bei Daniel Burkhard mündlich um eine Fristerstreckung zur Beantwortung seiner Anfrage bis Ende März 2019 ersucht worden. Dieser hat der nachgesuchten Fristerstreckung seine Zustimmung mündlich erteilt. Nachdem das erwähnte Geschäft anlässlich der heutigen Sitzung behandelt worden ist, kann die Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Daniel Burkhard ebenfalls mit heutigem Datum erfolgen.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Daniel Burkhardt wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: In welchem Zusammenhang steht die neue Definition von Siedlungsabfällen und die im Schreiben angekündigte Anpassung der kommunalen Verordnungen und Reglementen?

Am 1. Januar 2016 ist eine neue Abfallverordnung vom Bund (BAFU) in Kraft getreten. Diese Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wurde per 1. Januar 2019 angepasst und räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein. Die Revision der VVEA hat die Abteilung Tiefbau veranlasst, das Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten (Gebührenreglement) der Stadt Dübendorf zu überprüfen.

In der revidierten VVEA kommt eine neue Definition von Siedlungsabfällen zur Anwendung. Die neue Definition führt dazu, dass die Siedlungsabfallentsorgung einer Teilliberalisierung unterzogen wird. Betriebskehrrecht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sollen weiterhin dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens unterliegen. Firmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können selber entscheiden, wie sie entsorgen.

Die Stadt Dübendorf hat die Sammlung und den Abtransport von Kehricht / Sperrgut und Betriebskehrrecht aufgrund des Submissionsergebnisses vergeben (Vierjahresvertrag 2018 bis 2021). Da dem Entsorger vertraglich der Betriebskehrrecht zugesichert wurde, war eine Änderung der neuen Abfallverordnung zu prüfen. Im Vorfeld wurden alle Betriebe über die Umsetzung der neuen VVEA in Kenntnis gesetzt. Der Stadtrat hat entschieden, dass in der Abfallverordnung keine Änderungen vorzunehmen sind. Die Stadt Dübendorf kam zum Schluss, dass das Gebührenreglement anzupassen sei. Die betroffenen Betriebe werden über die Anpassungen erneut informiert.

Frage 2: Wie wurde seitens Stadt festgestellt, dass die Änderung dieses Artikels eine Änderung der Praxis nötig macht? Kommt Dübendorf als einzige Gemeinde zu diesem Schluss?

Im Unterschied zu vielen anderen Gemeinden hat die Stadt Dübendorf in der Ausschreibung vom Sommer 2017 für die Sammlung und den Transport von Kehricht, neben Hauskehrrecht auch Betriebskehrrecht eingeschlossen und vertraglich geregelt. Um die Sammlung und den Transport zu vereinfachen und eine eindeutige Zuordnung der Abfälle zu gewährleisten, wurde auch der Betriebskehrrecht in die Ausschreibung aufgenommen. Der Vertrag mit dem Entsorger läuft bis Ende 2021.

Im April 2018 hat das AWEL empfohlen, Firmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen anzuschreiben und zu informieren, dass sie aufgrund der revidierten VVEA selber für die Abfallentsorgung verantwortlich sind. Durch die neue Definition von Siedlungsabfällen in der VVEA ändern sich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Entsorger.



Frage 3: Gemäss aktuellem Wissensstand reagiert die Stadt Dübendorf als einzige Gemeinde in der Umgebung mit derartigen Anpassungen auf diese Änderung des Artikel 3 der VVEA. Wieso?

Da der Vertrag mit dem Entsorger nicht nur die Abfuhr von Siedlungsabfall, sondern speziell auch die Abfuhr von Betriebskehricht beinhaltet, war es für die Stadt Dübendorf nötig, zu reagieren. Sonst könnte der Stadt Dübendorf allenfalls die Nichteinhaltung des Vertrages vorgeworfen werden. Die Stadt Dübendorf kam zum Schluss, dass Betriebe den Entsorger weiterhin frei wählen dürfen. Lediglich das Gebührenreglement wird angepasst. Betriebe werden nach Inkrafttreten des überarbeiteten Gebührenreglements neu informiert.

Frage 4: Wurden entsprechende regionale Entsorgungsunternehmen angegangen und nach gemeinsamen Lösungen gesucht? Immerhin geht es mit dieser Änderung um massive Umsatzeinbussen (Rund 70% des gesamten Auftragsvolumens).

Da vertraglich der Entsorger für Betriebskehricht feststeht, wurden keine Lösungen mit weiteren Entsorgern gesucht.

Frage 5: Wie wird dieser Mehraufwand von der Stadt innert rund drei Monaten zufriedenstellend bewältigt?

Der Entsorger ist vertraglich für die Gewährleistung der Abfallbeseitigung verpflichtet. Da der Stadtrat beschlossen hat, die Abfallverordnung nicht zu revidieren und die Stadt Dübendorf in Absprache mit dem Entsorger zum Schluss kam, dass Betriebe den Entsorger weiterhin frei wählen dürfen, ergibt sich kein Mehraufwand.

Frage 6: Welchen Einfluss hat diese Änderung auf die geschlossene Gebührenrechnung "Abfall" und die entsprechenden Gebühren?

Für Firmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen fallen aus der Gebührenrechnung und sind nicht grundgebührepflichtig. Weitere Auswirkungen ergeben sich nicht.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Daniel Burkhardt (SVP), Nelkenstrasse 7, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Abteilung Tiefbau
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber